

Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Wartenberg - Plakatierungsverordnung -

Der Markt Wartenberg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 25.03.2009 gültigen Fassung folgende

Plakatierungsverordnung:

§ 1 Beschränkung öffentlicher Anschläge auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist es verboten, öffentliche Anschläge außerhalb den hierfür von der Gemeinde bestimmten Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln anzubringen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Tafeln oder Zettel, die z.B. an Häusern, Mauern, Zäunen, Masten usw. befestigt sind.
- (2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen Anschläge, die in den Schaufenstern oder Eingangstüren von Geschäften und Gewerbebetrieben ausgestellt werden, ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie in den üblichen Vereinsbekanntmachungskästen bzw. -tafeln angeheftet werden. Ausgenommen vom Verbot sind außerdem Hinweisschilder zu Gewerbebetrieben.
- (2) Den politischen Parteien und Wählergruppen ist es gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden bewegliche Wahlplakatständern auf Gehsteigen und außerhalb von den Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Bewegliche Plakatständer und Plakat- tafeln dürfen nur ebenerdig aufgestellt werden.
- (3) Für vom Markt genehmigte Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in Wartenberg ist das Plakatieren an Zäunen in folgenden Straßenzügen gestattet:
 - Strogenstraße
 - Erdinger Straße
 - Pesenlerner Straße
 - Thenner Straße
 - Badstraße.
- (4) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen ggf. unter Auflagen und Bedingungen Ausnahmen von § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild unwesentlich und nur für kurze Zeit beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge anbringt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.10.1999 außer Kraft.

Wartenberg, 30.03.2009
Markt Wartenberg

gez.

Manfred Ranft
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Plakatierungsverordnung des Marktes Wartenberg wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 15 vom 17.4.2009 bekannt gemacht.

Wartenberg, 20.04.2009
Markt Wartenberg

gez.

Manfred Ranft
1. Bürgermeister